

Beiblatt zur Freimachung und ggf. Konsolidierung

- Freimachung

Um die Ausschreibung marktoffen zu gestalten und den größtmöglichen Rabatt erzielen zu können, wurden in bei der **Druckdienstleistungen** verschiedene **Frankiermodelle** definiert, die durch den Druckdienstleister implementiert werden können müssen.

Die Auswahl der konkreten **Freimachungsvariante** obliegt **dem Auftragnehmer der Versanddienstleistung**. Es ist die für die Auftraggeberin wirtschaftlich günstigste Variante anzustreben.

Der Druckdienstleister sortiert nach Vorgaben des Versanddienstleisters und bringt ggf. Freimachungsvermerk nach Vorgaben des Auftragnehmers Versanddienstleistungen – in Abstimmung mit diesem – wie folgt auf:

- **Variante 1 – DV-Freimachung oder alternative Frankatur eines privaten Briefdienstleisters**

Der Druckdienstleister macht die Sendungen im Adressfeld im Rahmen des Drucks nach den Vorgaben des Versanddienstleisters frei.

a) DV-Freimachung (DPAG)

- Nutzung eines von der DPAG zertifizierten Software-Programms
- Sicherstellung, dass die Versanddienstleistungen alle relevanten Sendungsdaten (Kundennummer, Versandprodukt, Stückzahl) **taggleich elektronisch** erhält
- Ergänzung der **K-Nummer** durch den Versanddienstleister, sofern erforderlich

b) Alternative Frankatur (privater Briefdienstleister)

- Datenbasierte Portooptimierung durch den Versanddienstleister
- Bereitstellung sortierter Daten einschließlich eines durch den Versanddienstleister generierten **UPOC**
- Freimachung durch den Druckdienstleister im Adressfeld unter Nutzung der Platzhalter der DV-Freimachung

Haftungsabgrenzung:

Der **Versanddienstleister** haftet für die Richtigkeit der Sortiererergebnisse und die daraus resultierenden Portovorteile.

Der **Druckdienstleister** haftet ausschließlich bei nachweislicher Fehlbedienung der Software.

- **Variante 2 – Aufdruck universeller Codes (UPOC) durch den Druckdienstleister**

Der Versanddienstleister stellt dem Druckdienstleister eine spezifische Software sowie einen Vorrat universeller Codes (z. B. UPOC) kostenfrei zur Verfügung.

Der Druckdienstleister hat:

- jeden Code **einmalig** zu verwenden,
- den Code im Bereich der DV-Freimachungs-Platzhalter aufzudrucken,
- die Zieladresse dem jeweiligen Code zuzuordnen und **taggleich** an den Versanddienstleister zu übertragen,
- alle Briefsendungen nach den Vorgaben der Software des Versanddienstleisters zu sortieren.

Haftungsabgrenzung:

Der **Versanddienstleister** haftet für die Richtigkeit der Sortierergebnisse und die daraus resultierenden Portovorteile.

Der **Druckdienstleister** haftet ausschließlich bei nachweislicher Fehlbedienung der Software.

- **Variante 3 – Frankatur durch den Versanddienstleister**

Der Versanddienstleister bringt die Frankatur selbst auf den Umschlägen an. Der Druckdienstleister stellt die Sendungen **ohne Freimachung** bereit und übergibt diese: nach Einladungsarten bzw. Gewichts- oder Portoklassen zusammengefasst, in der Reihenfolge der Datensätze der Auftraggeberin sortiert. Die Abrechnung der Freimachung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versanddienstleister und der Auftraggeberin.

Bestätigung der Frankierung

Erfolgte Frankierungen - incl. Rabatterzielung - sind der Auftraggeberin **schriftlich zu bestätigen**.

- **Konsolidierung**

Sofern der Auftragnehmer **der Versanddienstleistungen** zusätzlich eine Konsolidierungsleistung erbringt oder ein externer Konsolidierer eingebunden wird, werden die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen durch **den Druckdienstleister** unterstützt. Dies umfasst insbesondere:

- die Nutzung der im Rahmen der DV-Freimachung vorgesehenen Platzhalter zur Aufnahme konsolidierungsrelevanter Kennzeichnungen (z. B. **K-Nummer**, konsolidiererbezogene IDs),
- die taggleiche Bereitstellung aller für die Konsolidierung erforderlichen Sendungsdaten an den Versanddienstleister in einem abgestimmten Datenformat,
- die Sicherstellung, dass die Sortierung der Sendungen durch den Druckdienstleister den Vorgaben des Versanddienstleisters bzw. des Konsolidierers entspricht (z. B. Sortierfolgen, Gewichtsklassen, Einladungsarten),
- die eindeutige Kennzeichnung der Sendungen, sofern dies für die Konsolidierung erforderlich ist.

Die Verantwortung für die korrekte **Portooptimierung, Sortierung und Konsolidierung** liegt ausschließlich bei dem **Versanddienstleister** bzw. dem von Versanddienstleister eingesetzten Konsolidierer. **Der Druckdienstleister** haftet ausschließlich für Fehler, die aus einer nachweislichen Fehlbedienung der eingesetzten Software oder aus fehlerhaften Druck- bzw. Datenverarbeitungsprozessen resultieren.

Die Konsolidierung hat so zu erfolgen, dass die Anforderungen der Auftraggeberin hinsichtlich **Wirtschaftlichkeit, Termintreue, Datenintegrität** und **Datenschutz** vollständig erfüllt werden.